

Öffentliche Sitzungen der Stadtverordneten Ausschüsse

Entsprechend den Bestimmungen der Hessischen Gemeindeordnung (HGO), § 62 (5) i. V. m. § 58 (6), werden nachstehend Zeit, Ort und Tagesordnung der Ausschusssitzungen bekannt gegeben.

Tagesordnungen und die Vorlagentexte finden Sie im Internet im Parlamentsinformationssystem PARLIS unter www.stvv.frankfurt.de/parlis



Ausschuss für Soziales und Gesundheit

Einladung zur 11. Sitzung des Ausschusses für Soziales und Gesundheit am

Donnerstag, dem 6. Oktober 2022, 17:00 Uhr,
Rathaus Römer, 2. Obergeschoss, Sitzungs-
saal „Haus Silberberg“ (Besuchereingang:
Bethmannstraße 3)

TAGESORDNUNG

1. Feststellung der Tagesordnung
2. Verabschiedung der Tagesordnung II
3. Genehmigung der letzten Niederschrift (10. Sitzung vom 08.09.2022)
4. Unerledigte Drucksachen
- 4.1 Frankfurt auf dem Weg zur „Stillfreundlichen Kommune“
Gemeinsamer Antrag der GRÜNEN, der SPD, der FDP und Volt vom 22.04.2022, [NR 361](#)
- 4.2 Den Frankfurt-Pass weiterentwickeln
Gemeinsamer Antrag der GRÜNEN, der SPD, der FDP und Volt vom 02.05.2022, [NR 369](#)
- 4.3 Endlich ein Quartiersmanagement für das Bahnhofsviertel
Bericht des Magistrats vom 04.03.2022, [B 109](#)
5. Berichte der Dezernentinnen und Dezernenten
6. Bürgerinnen- und Bürgerrunde (Wortmeldungen der Bürgerinnen und Bürger zu Punkten der Tagesordnung)
7. Psychosoziale Unterstützung für Kinder
Antrag der CDU vom 23.03.2022, [NR 329](#)
8. Energiearmut verhindern - Einrichtung eines Härtefallfonds
Antrag der LINKE. vom 14.07.2022, [NR 445](#)

9. Wegweiser-App für Menschen mit Behinderung
Antrag der CDU vom 03.08.2022, [NR 461](#)
10. Die Öffentlichkeit über die Existenz der Koordinierungsstelle gegen geschlechtsspezifische Gewalt informieren
Antrag der LINKE. vom 06.09.2022, [NR 470](#)
11. Digitale Abwassersensorik als Frühwarnsystem
Antrag der CDU vom 14.09.2022, [NR 484](#)
12. Ernennung und Entpflichtung von Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten
hier: Sozialbezirksvorsteherinnen/Sozialbezirksvorsteher und Sozialpflegerinnen/Sozialpfleger
Vortrag des Magistrats vom 16.09.2022, [M 149](#)
13. Bericht „Straffälligkeit von Kindern und Jugendlichen“ thematisch erweitern und noch aussagekräftiger machen
Bericht des Magistrats vom 29.08.2022, [B 323](#)
14. Medizinische Versorgung von Menschen mit Migrationshintergrund
Bericht des Magistrats vom 09.09.2022, [B 338](#)

Nächste Plenarsitzung der Stadtverordnetenversammlung

Die 16. öffentliche Plenarsitzung der Stadtverordnetenversammlung findet am

Donnerstag, dem 20. Oktober 2022,
16.00 Uhr, Rathaus Römer,
Plenarsaal,

statt.

Die Tagesordnung wird am Dienstag, dem 18. Oktober 2022, im Amtsblatt der Stadt Frankfurt am Main veröffentlicht.

Abstimmungsbekanntmachung für den Bürgerentscheid über die Abwahl des Oberbürgermeisters in der Stadt Frankfurt am Main am 6. November 2022

- 1.) Am 6. November 2022 findet in der Zeit von 8:00 bis 18:00 Uhr die Abstimmung über die Abwahl des Oberbürgermeisters der Stadt Frankfurt am Main, Herrn Peter Feldmann, statt. Durch Bekanntmachung vom 2. August 2022 wurde der Gegenstand des Bürgerentscheids, die zu entscheidende Frage sowie eine Erläuterung des Magistrats veröffentlicht (Amtsblatt für Frankfurt am Main vom 2. August 2022, Nr. 31, 153. Jahrgang, Seite 995).

Die Stadt Frankfurt am Main ist in 376 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt. Für die allgemeinen Stimmbezirke wird ein Wählerverzeichnis erstellt, in das alle Stimmberechtigten eingetragen werden. **Abstimmen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Stimmschein hat.** In den Abstimmungsbenachrichtigungen, die den ins Wählerverzeichnis eingetragenen Stimmberechtigten bis zum 16. Oktober 2022 (21. Tag vor der Abstimmung) übersandt werden, sind der Stimmbezirk und der Abstimmungsraum angegeben, in dem die Stimmberechtigten abzustimmen haben. Barrierefrei zugängliche Abstimmungsräume sind mit einem Rollstuhlpiktogramm gekennzeichnet. Ein Verzeichnis der barrierefrei zugänglichen Abstimmungsräume liegt während der allgemeinen Öffnungszeiten beim Wahlamt – Bürgeramt Sachsenhausen, Große Rittergasse 103, 60594 Frankfurt am Main – zur Einsichtnahme aus. Dort sind auch amtliche Stimmzettelmuster erhältlich.

- 2.) Das Wählerverzeichnis zum Bürgerentscheid für die Stimmbezirke der Stadt Frankfurt am Main wird in der Zeit vom 17. Oktober 2022 bis 21. Oktober 2022 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Wahlamt – Bürgeramt Sachsenhausen, Große Rittergasse 103, 60594 Frankfurt am Main – für Stimmberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Der Ort der Einsichtnahme ist barrierefrei. Jede und jeder Stimmberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zur eigenen Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine Stimmberechtigte oder ein Stimmberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, sind Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Stimmberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist, spätestens am 21. Oktober 2022 bis 13:00 Uhr, beim Wahlamt – Bürgeramt Sachsenhausen, Große Rittergasse 103, 60594 Frankfurt am Main – Einspruch einlegen. Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen oder anzugeben. Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die **nicht der Meldepflicht unterliegen**, werden **nur auf Antrag** in das Wählerverzeichnis eingetragen. Der Antrag ist schriftlich bis zum 16. Oktober 2022 beim Wahlamt (Anschrift siehe oben) zu stellen. Der Inlandsaufenthalt ist durch eine Bescheinigung des Herkunftsmitgliedstaates oder in sonstiger Weise glaubhaft zu machen.

Stimmberechtigte, die bis spätestens zum 16. Oktober 2022 keine Abstimmungsbenachrichtigung erhalten haben, aber glauben, stimmberechtigt zu sein, müssen Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn sie nicht Gefahr laufen wollen, ihr Stimmrecht nicht ausüben zu können.

Wer einen Stimmschein hat, kann an der Abstimmung durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen Abstimmungsraum in Frankfurt am Main oder durch **Briefabstimmung** teilnehmen. Auf Antrag erhalten Stimmschein und Briefabstimmungsunterlagen

- in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Stimmberechtigte,
- **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Stimmberechtigte,
 - a) wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bis zum 16. Oktober 2022 oder die Einspruchsfrist bis zum 21. Oktober 2022 versäumt haben,
 - b) wenn das Recht auf Teilnahme an der Abstimmung erst nach Ablauf der Antrags- oder Einspruchsfrist entstanden ist,
 - c) wenn das Stimmrecht im Einspruchs- oder Beschwerdeverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Beim Wahlamt können Stimmscheine und Briefabstimmungsunterlagen persönlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt. Ein telefonisch gestellter Antrag ist unzulässig.

Stimmscheine können von Stimmberechtigten beantragt werden, die

- in das Wählerverzeichnis **eingetragen** sind, bis zum **Freitag, den 4. November 2022, 13:00 Uhr**, im Fall nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Abstimmungsraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, noch bis zum **Abstimmungstag, 15:00 Uhr**. Stimmberechtigten, die glaubhaft versichern, dass ihnen der beantragte Stimmschein nicht zugegangen ist, kann ebenfalls bis zum **Abstimmungstag, 15:00 Uhr**, ein neuer Stimmschein erteilt werden.
- **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragen** sind, aber aus den oben unter a. bis c. genannten Gründen einen Stimmschein erhalten können, bis zum **Abstimmungstag, 15:00 Uhr**.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass sie oder er dazu berechtigt ist. Behinderte Stimmberechtigte können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Mit dem Stimmschein erhalten die Stimmberechtigten

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein amtliches Merkblatt für die Briefabstimmung, das den Ablauf der Briefabstimmung in Wort und Bild erläutert.

Das Abholen von Stimmschein und Briefabstimmungsunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zum Entgegennehmen der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Stimmberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde schriftlich zu versichern, bevor die Unterlagen entgegengenommen werden. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefabstimmung müssen die Stimmberechtigten den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Stimmschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, **dass der Wahlbrief dort spätestens am Abstimmungstag, 18.00 Uhr, eingeht**. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

- 3.) Jede und jeder Stimmberechtigte kann nur in dem Abstimmungsraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie/er eingetragen ist. Die Abstimmenden haben die Abstimmungsbenachrichtigung und ein Ausweispapier zur Abstimmung mitzubringen. Abgestimmt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Die Abstimmenden erhalten bei Betreten des Abstimmungsraums einen amtlichen Stimmzettel. Die Abstimmenden haben jeweils eine Stimme.

Auf dem amtlichen Stimmzettel wird die folgende Frage gestellt: „Stimmen Sie für die Abwahl des Oberbürgermeisters der Stadt Frankfurt am Main, Herrn Peter Feldmann?“ Die Frage kann mit „JA“ oder „NEIN“ beantwortet werden, indem auf dem unteren Teil des Stimmzettels ein Kreuz in den entsprechenden Kreis gesetzt wird. Die stimmberechtigte Person begibt sich mit dem Stimmzettel in die Wahlkabine, kennzeichnet dort den Stimmzettel und faltet ihn so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können.

Die Abstimmungshandlung und das im Anschluss an die Abstimmungshandlung erfolgende Ermitteln und Feststellen des Abstimmungsergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jede und jeder hat Zutritt zum Abstimmungsraum, soweit das ohne Stören des Abstimmungsgeschäfts möglich ist.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefabstimmungsergebnisses um 15:00 Uhr in der Messehalle 3.1, Ludwig-Erhard-Anlage 1, 60327 Frankfurt am Main zusammen.

- 4.) Die Stimmberechtigten können ihr Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Stimmrechts durch einen Vertreter anstelle des Stimmberechtigten ist unzulässig.

Stimmberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert sind, können sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf die technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Stimmberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Abstimmungsentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Stimmberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 7 Abs. 5 Kommunalwahlgesetz).

Wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Abstimmung herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt stimmt auch ab, wer im Rahmen der zulässigen Assistenz entgegen der Abstimmungsentscheidung des Stimmberechtigten oder ohne geäußerte Abstimmungsentscheidung des Stimmberechtigten die Stimme abgibt. Auch der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 Strafgesetzbuch).

Während der Abstimmungszeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, sowie in dem Bereich mit einem Abstand von weniger als zehn Metern von dem Gebäudeeingang jede Beeinflussung der Abstimmenden durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten. Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Befragungen der Abstimmenden nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Abstimmungsentscheidung ist vor Ablauf der Abstimmungszeit um 18:00 Uhr unzulässig.



Frankfurt am Main, den 4. Oktober 2022

**DER MAGISTRAT
Bürgeramt, Statistik und Wahlen**

Stimmzettel

bitte Stimmzettel nach
innen falten

für den

Bürgerentscheid

über

die Abwahl des Oberbürgermeisters

in der

Stadt Frankfurt am Main

am

6. November 2022

Nur eine Möglichkeit ankreuzen!

Die Kennzeichnung der beiden Möglichkeiten macht den Stimmzettel **ungültig!**

**Stimmen Sie für die Abwahl des Oberbürgermeisters
der Stadt Frankfurt am Main, Herrn Peter Feldmann?**

JA

NEIN